

GmbH Liquidation

Die Liquidation und darauffolgende Löschung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist ebenso wie ihre Gründung an eine Reihe besonderer Formalien gebunden, deren Einhaltung durch das Registergericht geprüft wird.

1.

Die Liquidation, an deren Ende die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister steht, setzt zunächst deren Auflösung voraus. Regelmäßig erfolgt die **Auflösung** durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft wird aber auch aufgelöst, wenn das Gesellschaftsverhältnis nur auf bestimmte Zeit eingegangen ist (selten) oder über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

2.

Die Auflösung durch Gesellschafterbeschluss oder Zeitablauf muss zur Eintragung in das Handelsregister **angemeldet** werden. Die **Anmeldung** muss in notarieller Form erfolgen. Gleichzeitig ist durch die Gesellschafterversammlung der **Liquidator** zu bestellen. Liquidator kann auch der bisherige Geschäftsführer sein. In der Handelsregisteranmeldung müssen die Liquidatoren gegenüber dem Registergericht versichern, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen. Diese Erklärungspflicht gilt auch, wenn die bisherigen Geschäftsführer zu Liquidatoren ernannt werden.

3.

Aufgabe der Liquidatoren ist es, die **laufenden Geschäfte zu beenden** und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten. Es dürfen alle der Liquidation dienlichen Geschäfte durchgeführt und ggf. auch noch Neuverträge abgeschlossen werden. Zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses ist eine Liquidationsbilanz aufzustellen und die GmbH muss von nun an auf ihren Geschäftsbriefen zusätzlich zu den bisherigen Pflichtangaben einen Zusatz führen, der auf die laufenden Liquidation hinweist, z. B. »A-GmbH in Liquidation« oder »A-GmbH i. L..

4.

Besonders wichtig ist, dass die Liquidatoren auch den sog. **Gläubigeraufruf** durchführen. In allen durch die Satzung festgelegten Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft (insbesondere im Bundesanzeiger) muss veröffentlicht werden, dass die Gesellschaft aufgelöst ist und die Gläubiger aufgefordert sind, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Dieser Gläubigeraufruf muss unabhängig von den Bekanntmachungen des Registergerichtes erfolgen. **Ohne diese Veröffentlichung kann die Gesellschaft grundsätzlich nicht im Handelsregister gelöscht werden.**

Der Text der Bekanntmachung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

„Die XY GmbH ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden. Für die GmbH i. L. (Es folgen die Namen der Liquidatoren). Die Liquidatoren.“

5.

Ist das »**Sperrjahr**«, das mit dem Gläubigeraufruf beginnt, abgelaufen und sind alle Geschäfte beendet, kann die Verteilung des verbliebenen restlichen Vermögens an die Gesellschafter erfolgen.

6.

Mit dieser Vollbeendigung muss von den Liquidatoren das **Erlöschen** der Gesellschaft zur Handelsregistereintragung **angemeldet** und hierin bestimmt werden, von wem die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.